

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 43

DIENSTAG, DEN 5. JUNI

2012

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzungen der Bürgerschaft	925	Erste Änderung der Satzung des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin, Stiftung öffentlichen Rechts	926
Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	925	Öffentliche Sielanlagen	927
Eintragungen in die Denkmalliste	925	Änderung zum Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für f&w fördern und wohnen AöR berechtigten Angestellten	927
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	926	Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft des Studiengangs Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) sowie für den freien Wahlbereich (B.A., B.Sc. & LL.B.)	927
Öffentliche Zustellung	926		
Öffentliche Zustellung	926		
Öffentliche Zustellung	926		

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzungen der Bürgerschaft

Die nächsten Sitzungen der Bürgerschaft finden am Mittwoch, dem 13. Juni 2012, um 15.00 Uhr und am Donnerstag, dem 14. Juni 2012, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 5. Juni 2012

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 925

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Östlich des Uruguay in Hamburg ernannten Frau María Elizabeth BOGOSIÁN ÁLVAREZ am 30. Mai 2012 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau María José VIGNONE NIETO, am 1. Dezember 2008 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

Hamburg, den 30. Mai 2012

**Der Senat
Senatskanzlei**

Amtl. Anz. S. 925

Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, zuletzt geändert am 27. November 2007, wird öffentlich bekannt gemacht:

In die Denkmalliste wurden am 25. Mai 2012 eingetragen:

1. Ottersbekallee 12
– zwischen 1911 und 1912 von Nagel und Dehmlow mit Anklängen an die Reformarchitektur errichtetes Etagenhaus samt Vorgarten und Ausstattungsteilen als Bestandteil des Ensembles Am Weiher 31, Ottersbekallee 9-27, 12-16 –
Grundbuch von Eimsbüttel Blatt 6718,
Gemarkung Eimsbüttel Flurstück 2837,
Denkmalliste-Nummer 1900;
2. Immenhof 6, 8, 8 a, 10, 12, Bei der St. Gertrud-Kirche, Kuhmühlenteich, Eilenau, Uhlandstraße, Lerchenfeld, Schürbeker Straße
– Ensemble St. Gertrud, bestehend aus der Kirche mit ihrer Ausstattung, den Pastoraten mit ihrer Ausstattung und der historischen Einfriedung, dem Denkmal und der Luthereiche sowie den umgebenden Grün- und Wasserflächen einschließlich der Kaimauer –
Grundbuch von Hohenfelde Blätter 2027, 2786, 3623, 90011, 90013, 90017, 90027, 90030, 90050,
Gemarkung Hohenfelde Flurstücke 357, 358, 392, 778, 785, 786, 788, 1315, 1403, 1439,
Denkmalliste-Nummer 1902.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 8 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, dass Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmalschutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebessert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 8 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500 000,- Euro geahndet werden.

Hamburg, den 25. Mai 2012

Die Kulturbehörde

Amtl. Anz. S. 925

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg Port Authority hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „Ufersicherung bei der Alten Fährnische im Köhlbrand“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVP bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 21. Mai 2012

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 926

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Rene Fischer, geboren am 1. Dezember 1983, zuletzt wohnhaft Mehrenskamp 28 b, 22117 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 18. Juni 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 220, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 2. Juli 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 21. Mai 2012

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 926

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Najibi Romal, geboren am 10. März 1978, zuletzt wohnhaft Manshardtstraße 90, 22119 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 18. Juni 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 220, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 2. Juli 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 21. Mai 2012

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 926

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Michael Nowicki, geboren am 18. Juni 1979, zuletzt wohnhaft Spliedtring 22, 22119 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 18. Juni 2012 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 220, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 2. Juli 2012 als bewirkt.

Hamburg, den 21. Mai 2012

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 926

Erste Änderung der Satzung des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropen- medizin, Stiftung öffentlichen Rechts

Auf Grund von § 13 Absatz 2 des BNI-Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 4) hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg am 13. Mai 2008 die „Verordnung über die Satzung der Stiftung Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin“ (HmbGVBl. Nr. 26 S. 180) erlassen und damit der Stiftung die erste Satzung gegeben.

Gemäß § 13 Absatz 2 des BNI-Gesetzes beschließt das Kuratorium der Stiftung über Änderungen der Satzung. Das Kuratorium hat im schriftlichen Verfahren am 29. März 2012 beschlossen, die Satzung der Stiftung Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin um „§ 1 a Gemeinnützigkeit“ zu ergänzen.

§ 1 a erhält folgende Fassung:

„§ 1 a

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbe-

günstige Zwecke der Abgabenordnung“. Die in § 2 Abs. 1 BNI-Gesetz definierten gemeinnützigen Zwecke der Stiftung werden insbesondere verwirklicht durch

1. Durchführung von Forschung auf den Gebieten der Infektions- und Tropenmedizin zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO,
2. Durchführung von Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung auf den Gebieten der Infektions- und Tropenmedizin zur Förderung der Bildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO,
3. Erbringung von Beratungs- und Versorgungsleistungen insbesondere durch den Betrieb eines medizinischen Versorgungszentrums - u.a. zur Diagnostik von tropentypischen und seltenen Erregern – zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO,
4. Durchführung internationaler, wissenschaftlicher Zusammenarbeit unter Berücksichtigung von § 52 Abs. 2 Nr. 13 und 15 AO.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder bzw. Träger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung; § 58 Nr. 2 AO bleibt unberührt.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Stiftung entsprechend § 20 BNI-Gesetz oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist der Grundsatz der Vermögensbindung gemäß § 55 AO zu beachten. Das Vermögen der Stiftung darf, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO verwendet werden.

(6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

Hamburg, den 22. Mai 2012

Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin

Amtl. Anz. S. 926

Öffentliche Sielanlagen

Veröffentlichung I/12

Folgende Siele sind betriebsfertig hergestellt worden:

Bezirk Wandsbek:

Schmutzwassersiel im Weg Am Hohen Hause von der östlich Hausnummer 2 aus Süden einmündenden gleichnamigen Straße etwa 33 m nach Osten.

Gemäß § 6 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), besteht für die an besielte Wege und Flächen grenzenden Grundstücke Anschlusspflicht.

Aufhebung III/12

Gemäß § 4 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), wird das im Bezirk Altona, Ortsteil Altona-Nord, Gemarkung Altona-Nordwest, auf den Flurstücken 1406 und 4345 in der Verlängerung des etwa 15 m östlich Hausnummer 29 endenden Weges Holtenaustraße befindliche Mischwassersiel auf einer Länge von etwa 65 m sowie zwei nach 10 m und 40 m hinter der Grundstücksgrenze jeweils etwa 10 m langen, nach Süden abzweigenden Haltungen aufgehoben.

Die Aufhebungsverfügung sowie die Begründung und der Lageplan können in der Zeit vom 5. Juni 2012 bis 5. Juli 2012 in der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, Zimmer E.1002, 20539 Hamburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Aufhebungsverfügung gilt mit Ende der Auslegung als allen gegenüber bekannt gemacht.

Gegen diese Aufhebungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hamburger Stadtentwässerung, Abgabenteilung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hamburg, den 5. Juni 2012

Hamburger Stadtentwässerung

Amtl. Anz. S. 927

Änderung zum Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für f & w fördern und wohnen AöR berechtigten Angestellten

Ergänzend zum Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen für f & w fördern und wohnen AöR berechtigten Angestellten wird mit sofortiger Wirkung die Zeichnungsbefugnis von Herrn Wolfgang Fritz, Kaufmännischer Leiter, Vertretung vor Gerichten, Gesamtvollmacht, aufgegeben.

Die weiteren Bestimmungen der Veröffentlichung vom 11. November 2011 gelten weiterhin fort.

Hamburg, den 25. Mai 2012

**f & w fördern und wohnen AöR
– Geschäftsführung –**

Amtl. Anz. S. 927

Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft des Studiengangs Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) sowie für den freien Wahlbereich (B.A., B.Sc. & LL.B.)

Vom 2. November 2011

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 28. November 2011 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 2. November 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605) beschlossene Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft

für Bachelorstudiengänge mit dem Abschluss (B.A.), (B.Sc.) und (LL.B.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Die Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren des Studiengangs Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.), des freien Wahlbereichs (B.A. & B.Sc.) sowie des freien Wahlbereichs (LL.B.). Sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge und Wahlbereiche.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung der Studiengänge

(1) Die konkreten Studienziele enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch eine bestandene Nebenfachprüfung bzw. eine bestandene Prüfung im freien Wahlbereich wird nachgewiesen, dass in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(4) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Nebenfachstudium Rechtswissenschaft (B.A.) können in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt werden.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für das Nebenfachstudium Rechtswissenschaft (B.A.) beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Semester. Die Regelstudienzeit für das Studium Rechtswissenschaft im freien Wahlbereich (B.A. & B.Sc.) beträgt einschließlich aller Prüfungen vier Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist in der Regel sicherzustellen, dass das Nebenfachstudium Rechtswissenschaft (B.A.) und das Studium der Rechtswissenschaft im freien Wahlbereich (B.A., B.Sc. & LL.B.) einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur des Studiengangs Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) sowie des Studiums der Rechts-

wissenschaft im freien Wahlbereich (B.A., B.Sc. & LL.B.) ist in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(2) Der Nebenfachstudiengang Rechtswissenschaft (B.A.) und das Studium im freien Wahlbereich Rechtswissenschaft (B.A., B.Sc. & LL.B.) sind modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule). Im Wahlbereich kann das Lehrangebot neben Modulen auch aus einzelnen Lehrveranstaltungen bestehen, die in jedem Fall mit einer Prüfung abgeschlossen werden müssen.

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(4) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z.B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

(5) Das Nebenfachstudium Rechtswissenschaft (B.A.) muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, bis zu welcher zeitlichen Grenze das Studium noch mit Erfolg aufgenommen werden kann.

§ 5

Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen,
2. Übungen,
3. Seminare,
4. Projekte/Projektstudien,
5. Praktika.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungen vorgesehen werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

(4) Für Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt.

(5) Sofern die Modulbeschreibungen in den Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet worden, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls unter Vorbehalt zuzulassen.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen und Module beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich den jeweiligen Fächern angehören.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fakultätsorgan sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für

die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag des bzw. der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen, erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten kann in den Fachspezifischen Bestimmungen ausgeschlossen bzw. geregelt werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der

Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Eine Anrechnung von mehr als der Hälfte der Modulprüfungen oder der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei dem für das Prüfungsverfahren zuständigen Prüfungsamt voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten.

(3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die Fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest (§ 16 Absatz 2 Satz 2), das dem Prüfungsamt vorzulegen ist. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren.

(4) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

§ 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums mindestens drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass der erste Prüfungstermin als Prüfungsversuch wahrgenommen werden muss. Nehmen die Studierenden diesen

Prüfungsversuch aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht wahr, gilt dieser Prüfungsversuch gemäß § 16 Absatz 1 als nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem im Pflichtcurriculum angegebenen Fachsemester (Referenzsemester) zuzüglich des Zeitraums, innerhalb dessen das Modul bzw. die der Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung ein weiteres Mal absolviert werden kann. Die Fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, wie viele Prüfungsversuche unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 1 innerhalb der Frist maximal gewährt werden. Für Praktika mit einer Arbeitsbelastung im Umfang von mindestens 12 LP kann in den Fachspezifischen Bestimmungen die Fristenregelung aufgehoben und stattdessen die Wiederholungsregelung für Wahlpflicht- und Wahlmodule nach Absatz 6 vorgesehen werden.

(3) Die Frist zur Absolvierung eines Pflichtmoduls kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Fristverlängerung ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit gewährt wird. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Krankheit ist durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2 Satz 2) nachzuweisen.

(4) Wird ein Modul oder ein Teilmodul, dessen erfolgreiches Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an einem nachfolgenden Modul oder Teilmodul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verschiebt sich der Beginn der Frist für das Absolvieren des nachfolgenden Moduls bzw. Teilmoduls auf den Zeitpunkt, an dem das Modul bzw. Teilmodul anschließend erstmalig angeboten wird.

(5) Soweit das Teilzeitstudium nicht in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt ist, verlängern sich die Termine und Fristen bei einem Teilzeitstudium gemäß der Immatrikulationsordnung in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsesemestern entspricht.

(6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule sind innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren. Wiederholungsprüfungen können noch innerhalb zwei weiterer Semester absolviert werden; Voraussetzung ist mindestens ein nicht bestandener Prüfungsversuch in der Regelstudienzeit. Hat der bzw. die Studierende das Fehlen eines nicht bestandenen Prüfungsversuchs innerhalb der Frist nicht zu vertreten, endet die Frist mit der dritten Prüfungsmöglichkeit nach dem Ende der Regelstudienzeit.

(7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, endet die Frist für Studierende, die in diesem Modul bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben, mit der dritten Prüfungsmöglichkeit für ein anderes Wahl- bzw. Wahlpflichtmodul.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von

Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten; Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Bachelorstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1

oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch auf einem elektronischen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht über das Projekt.

f) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(5) Sind für ein Modul in den fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Näheres können die fachspezifischen Bestimmungen regeln.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach der Prüfung, erfolgen. § 14 Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut =	eine hervorragende Leistung,
2 = gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als bestanden oder nicht bestanden gewertet werden, sofern sie nicht mit den in Satz 4 genannten Noten bewertet werden.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

von 1,0 bis 1,15	1,0,
über 1,15 bis 1,50	1,3,
über 1,50 bis 1,85	1,7,
über 1,85 bis 2,15	2,0,
über 2,15 bis 2,50	2,3,
über 2,50 bis 2,85	2,7,
über 2,85 bis 3,15	3,0,
über 3,15 bis 3,50	3,3,
über 3,50 bis 3,85	3,7,
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen des Fachs bzw. der Fächer und des Abschlussmoduls zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem Wahlbereich gehen im Regelfall nicht in die Gesamtnote ein. ABK-Anteile im Rahmen von Fachmodulen gehen nur in die Gesamtnote ein, sofern ihr Leistungspunktanteil nicht mehr als ein Drittel der Gesamtleistungspunktzahl des Moduls beträgt.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut,
---	-----------

bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens Anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vor-

wurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 17

Endgültiges Nichtbestehen der Nebenfachprüfung

(1) Die Nebenfachprüfung Rechtswissenschaft ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten;
- b) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Nebenfachprüfung Rechtswissenschaft endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 18

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Wird dem Widerspruch nicht in vollem Umfang abgeholfen, so kann er dem Widerspruchsausschuss der Universität zugeleitet werden.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Monat nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Nebenfachstudium Rechtswissenschaft (B.A.) bzw. das Studium der Rechtswissenschaft im freien Wahlbereich (B.A., B.Sc. & LL.B.) zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben.

Hamburg, den 28. November 2011

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 927

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 12 A 0208

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 12 A 0208
Instandsetzung Abwasserleitungen
63341 B 2012 BBN 2012 VTI Hamburg Bergedorf
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
VTI, Leuschnerstraße 91, 21031 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Instandsetzung von Abwasserleitungen
Art und Umfang der Leistung:
Einbau von 26 Kleinhebeanlagen, Einbau von 1 Fäkalienhebeanlage, Herrichten von 2 WC-Anlagen mit Waschtischen, Einbau von ca. 175 m Gusseisenleitungen, Einbau von ca. 110 m Laborabwasserleitungen aus PE, 30 Brandschotts F90, Einbau ca. 190 m CU-Leitung DN 32, Demontage von ca. 150 m Abwasserleitungen, Demontage von ca. 80 m Cu-Wasser-Leitungen.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 18. Juli 2012
Fertigstellung der Leistungen bis: 31. August 2012
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 13. Juni 2012
Versand der Verdingungsunterlagen: 19. Juni 2012
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 9,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333
BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0208

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
5. Juli 2012, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 6. August 2012

- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent
für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)

- x) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Döpken
Telefon: 040 / 4 28 42 - 273

Hamburg, den 25. Mai 2012

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

496

**Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: 12 A 0174**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **12 A 0174**
Trockenbauarbeiten
4111 K 0913 Sanierung in Teilen Gebäude 16
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
CLK, Manteufelstraße, Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Dreigeschossiges Gebäude auf dem Gelände der Führungsakademie.
Art und Umfang der Leistung:
Entsorgung KMF-haltiger Dämmung ca. 480 m², Verlegung neuer Dämmung, Trockenbauarbeiten im Zuge eines WC-Umbaus, Brandschutzertüchtigung.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 16. Juli 2012
Fertigstellung der Leistungen bis: 10. August 2012
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 14. Juni 2012
Versand der Verdingungsunterlagen: 20. Juni 2012

- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe des Entgeltes: 8,- Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)

Empfänger: siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0174

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
6. Juli 2012, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 6. August 2012

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Technische Fragen: Frau Schnur
Telefon: 040/4 28 42 - 381

Hamburg, den 29. Mai 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

497

Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: 12 A 0175

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 0,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 06

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer: **12 A 0175**

Mauer- und Fliesenarbeiten

4111 K 0913 Sanierung in Teilen Gebäude 16

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –

d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**

e) Ort der Ausführung:

CLK, Manteufelstraße, Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

Dreigeschossiges Gebäude auf dem Gelände der Führungsakademie.

Art und Umfang der Leistung:

Abbrucharbeiten, Mauer- und Fliesenarbeiten im Zuge eines WC-Umbaus.

g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein

h) Aufteilung in Lose: Nein

i) Ausführungsfrist:

Beginn der Ausführung: 16. Juli 2012

Fertigstellung der Leistungen bis: 10. August 2012

j) Nebenangebote: sind zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Bewerbungsschluss: 13. Juni 2012

Versand der Verdingungsunterlagen: 19. Juni 2012

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe des Entgeltes: 6,– Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung (Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.)

Empfänger: siehe Buchstabe a)

Kontonummer: 1 027 210 333

BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse

IBAN: DE 22 200 505 50 1027 210333

BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 12 A 0175

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

– auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,

– gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,

– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

q) Angebotseröffnung:

4. Juli 2012, 11.30 Uhr,

Ort: siehe Buchstabe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:

selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste

des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 6. August 2012

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450

Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):

Vergabekammer (§ 104 GWB)

x) Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).

Technische Fragen: Frau Schnur
Telefon: 040/4 28 42 - 381

Hamburg, den 29. Mai 2012

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –

498

**Bekanntmachung über zusätzliche Informationen,
Informationen über nichtabgeschlossene Verfahren
oder Berichtigung**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg

Postanschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
3B2 Ausschreibungen,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von: Frau Kirsten Spann

Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 68

Telefax: +49/040/4 28 23 - 62 71

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/des Auftraggebers:

<http://www.hamburg.de/schulbau/>

I.2) Art der beschaffenden Stelle

Öffentlicher Auftraggeber

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Neubau einer 3-zügigen Grundschule am Standort Poßmoorweg, Hamburg – Objektplanung gemäß § 33 HOAI.

II.1.2) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):

Seit dem 1. Januar 2010 ist das Sondervermögen Schulbau wirtschaftlicher Eigentümer aller für schulische Zwecke genutzter Grundstücke und Gebäude der staatlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hamburg mit einer Grundstücksfläche von rd. 9,1 Mio. m² und einer Hauptnutzfläche von rd. 2,2 Mio. m². Das Sondervermögen hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und sie an die Behörde für Schule und Berufsbildung zu vermieten.

In dieser Tätigkeit wurde das Sondervermögen mit dem Neubau einer 3-zügigen Grundschule am Standort Poßmoorweg beauftragt. Für die Gesamtmaßnahme ist gemäß Auftragsbeschreibung ein Investitionsvolumen von ca. 11,5 Mio. Euro inkl. USt. geschätzt. Es soll ein Neubau entstehen mit einer Gesamtprogrammfläche von 2772 m² (NF) mit folgenden Raumarten/Nutzungen:

- Flächen für den allgemeinen Unterricht (15 Klassenräume) 1368 m² NF (in Abstimmung mit der Schule sind hier ebenfalls Räume für Differenzierung, Gruppenarbeit, Integration und spezielle Unterrichtsangebote mit vorzusehen).
- Fachräume 384 m² NF (Forscher- und Entdeckerraum, Sachunterrichts- oder Kunstraum, Musikraum, Sammlungsflächen).
- Wirtschaftsflächen 24 m² NF (1 Reparaturlager).
- Gemeinschaftsflächen 396 m² NF (Pausenhalle, Bücherei, Essenausgabe, Mediensammlung u.ä.).
- Lehrer- und Verwaltungsflächen insgesamt 312 m² NF (Schulleitung, Schulbüro, Lehrerzimmer, PR-Büro, Lehrerarbeitsplätze u.ä.).
- Ganztagesflächen 288 m² NF (Küche, Essensbereich, Koordinierungsbereich).

Zurzeit findet der Schulbetrieb in 5 gleichartigen jeweils zweigeschossigen Klassenhäusern statt. Die 1971 entstandenen Klassenhäuser in St.B.-Skelettbauweise enthalten eine Vielzahl von festgebundenen asbest- und mineralfaserhaltigen Bauteilen. Eine abgeschlossene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hat ergeben, dass der Neubau der Grundschule wirtschaftlicher ist, als die bestehenden Schulgebäude zu sanieren und zu erweitern. Entsprechend ist der Abriss der vorhandenen Schulgebäude in der Gesamtmaßnahme enthalten. Während der Bauphase wird der Schulbetrieb in eine zurzeit leerstehende Schule in ca. 1800 m Entfernung verlegt. Die vorhandene im Jahr 2005 erbaute Sporthalle soll erhalten bleiben. Bei der Planung ist zu berücksichtigen

gen, dass gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Sporthalle zu realisieren ist, so dass die entsprechende Fläche planerisch vorgehalten werden muss. Eine auf dem Gelände vorhandene Sportplatzfläche soll unverändert bestehen bleiben. Die Sporthalle und die Sportplatzfläche sollen auch während der Bauphase weiterhin nutzbar sein.

Die zu vergebenen Leistungen bestehen aus: Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß § 33 HOAI, Objektplanung Gebäude. Die Leistung wird in folgenden Stufen beauftragt werden: Stufe 1 (Lph. 1-4), Stufe 2 (Lph. 5-7), Stufe 3 (Lph. 8-9).

II.1.3) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 71240000

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart:** Verhandlungsverfahren

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) **Aktenzeichen (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):** SBH VOF 007/2012

IV.2.2) **Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen:**
Übermittlung der ursprünglichen Bekanntmachung über: eNotices

Login: –

Referenznummer der Bekanntmachung:
2012-065196

IV.2.3) **Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht:** –

IV.2.4) **Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung:** 9. Mai 2012

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Diese Bekanntmachung bezieht sich auf:**
Berichtigung

VI.2) **Informationen über nichtabgeschlossene Berigabeverfahren:** –

VI.3) **Zu berichtigende oder zusätzliche Informationen:**

VI.3.1) **Änderung der ursprünglichen Informationen, die vom öffentlichen Auftraggeber übermittelt wurden.**

VI.3.2) **In der ursprünglichen Bekanntmachung**

VI.3.3) **In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigender Text**

Stelle des zu berichtigenden Textes:

bei

II.1.5) **Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:**

und

II.2.2) **Angaben zu Optionen:**

Anstatt:

Die Leistung wird in folgenden Stufen beauftragt werden: Stufe 1 (Lph. 1-4), Stufe 2 (Lph. 5-7) und Stufe 3 (Lph. 8-9).

muss es heißen:

Die zu vergebenen Leistungen bestehen aus den Leistungsphasen 1, 2 gemäß § 33 HOAI, Objektplanung Gebäude sowie optional durch Bestimmung des Auftraggebers die Leistungsphasen 3-9 gemäß § 33 HOAI, Objektplanung Gebäude, gegebenenfalls in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen.

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
25. Mai 2012

Hamburg, den 25. Mai 2012

Die Finanzbehörde

499

Bekanntmachung über zusätzliche Informationen, Informationen über nichtabgeschlossene Verfahren oder Berichtigung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

igs internationale gartenschau hamburg 2013 GmbH

Postanschrift:

Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen von: Frau Claudia Mohr,

Telefon: +49 (0)40 / 226 31 98 713,

Telefax: +49 (0)40 / 226 31 98 99,

E-Mail: claudia.mohr@igs.hamburg.de

I.2) **Art der beschaffenden Stelle**

Öffentlicher Auftraggeber

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:**

OV-IGS-195/12 Gärtnerische Ausgestaltung Ausstellung Gärtnermarkt, Dahlien und Kübel.

II.1.2) **Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):**

Pflanz- und Pflegeleistungen von 2300 m² Ausstellungsbereich Rhododendron (Gehölze insbesondere Rhododendren, Stauden und Geophyten).

II.1.3) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**

Hauptgegenstand: 45112711

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart:** Offen

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) **Aktenzeichen (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):** OV-IGS-195/12

IV.2.2) **Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen:**
Übermittlung der ursprünglichen Bekanntmachung über: eNotices

- Login: ENOTICES_LSBGZentraleVergabestelle
Referenznummer der Bekanntmachung:
2012-071839
- IV.2.3) Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht:
Bekanntmachungsnummer im ABl:
2012/S 99-164597 vom 25. Mai 2012
- IV.2.4) Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung: 23. Mai 2012

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Diese Bekanntmachung bezieht sich auf:**
Berichtigung
- VI.2) **Informationen über nichtabgeschlossene Ber-
gabeverfahren:** –
- VI.3) **Zu berichtigende oder zusätzliche Informatio-
nen:**
- VI.3.1) Änderung der ursprünglichen Informationen, die vom öffentlichen Auftraggeber übermittelt wurden.
- VI.3.2) In der ursprünglichen Bekanntmachung
- VI.3.3) **In der ursprünglichen Bekanntmachung zu be-
richtigender Text**
Stelle des zu berichtigenden Textes:
bei
II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Anstatt:
Pflanz- und Pflegeleistungen von 2300 m² Aus-
stellungsbereich Rhododendron (Gehölze insbe-
sondere Rhododendren, Stauden und Geophy-
ten).
muss es heißen:
Pflanz- und Pflegeleistungen von ca. 495 m²
Wechsel flor (Gärtnermarkt), ca. 1644 m² Wechsel-
flor (Dahlien) und 60 Stück Kübelbepflanzung
mit Wechsel flor.
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
29. Mai 2012

Hamburg, den 29. Mai 2012

Die Finanzbehörde

500

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Telefon: 040 / 4 28 01 - 27 87, Telefax: 040 / 4 28 01 - 19 97
E-Mail: marlies.thiele@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Ver-
tragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Straßenbauarbeiten
- e) Hamburg, Stadtteil Stellingen, Warnstedtstraße
- f) Vergabenummer: **009/012**
4500 m² Erneuerung der Asphaltdeckschicht

- g) entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: August 2012
Ende: August 2012
- j) entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und
Einsichtnahme
vom 14. Juni 2012 bis zum 27. Juni 2012
8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, außer freitags
Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 12,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen
Empfänger: Kasse Hamburg
Kontonummer: 200 015 83, BLZ: 200 000 00
Geldinstitut: Bundesbank Hamburg
Verwendungszweck: Referenz 4090830000089
Schlüsselnummer: 1001217 Deb. 2100102220
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der
Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und
Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschrei-
ben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 28. Juni 2012, 10.30 Uhr,
eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1038
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 28. Juni
2012 um 10.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o)
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) keine
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit
bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Lei-
stungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Anga-
ben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für even-
tuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 30. Juli 2012.
- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Dezernentin

Hamburg, den 30. Mai 2012

Das Bezirksamt Eimsbüttel

501

Sonstige Mitteilungen**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/A)****DESY Ausschreibungsnummer: C2039-12
Lagerschrank für UHV-Kammern****a) Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 1 VOL/A)

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossenen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung
DESY C2039-12, Lagerschrank für UHV-Kammern
Angebotstermin 27. Juni 2012“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe h) genannten Termin beim

**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Im Wege einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A soll 1 Stück Lagerschrank für UHV-Kammern in Stickstoffatmosphäre beschafft werden.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: entfällt**f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:**
Gemäß Vergabeunterlagen**g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
schnellst möglich**h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum **18. Juni 2012** angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **27. Juni 2012**

Ablauf der Bindefrist: **15. August 2012**

j) **Geforderte Sicherheiten:** siehe Vergabeunterlagen

k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Die Zahlungsbedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) **Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:**

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Referenzen (Beschreibung) über bereits erbrachte Leistungen der geforderten Art mit Nennung von Kontaktdaten des Auftraggebers.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise 1 bis 7 die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

m) **Vervielfältigungskosten:** entfällt

n) **Zuschlagskriterien:**

Zuschlagskriterien gemäß Vergabeunterlagen.

Hamburg, den 31. Mai 2012

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

502